

NEUES JAGDRECHT IN HESSEN

Der Hessische Landtag hat am 9. Juni 2011 ein Änderungsgesetz zum Hessischen Jagdgesetz beschlossen, welches am 22. Juni 2011 im GVBl. I S. 293-301 (siehe Anlage 1) veröffentlicht wurde und somit am 23. Juni in Kraft getreten ist.

I. Wesentliche Änderungen

Mit dem Änderungsgesetz (siehe Anlage 1) wurden neben dem Hessischen Jagdgesetz auch die „Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und über die Änderungen der Jagdzeiten“ geändert und die „Verordnung über die Wildfütterung“ aufgehoben.

Die Angaben des Änderungsgesetzes wurden in das Hessische Jagdgesetz und in die JagdzeitenVO übertragen. Das Änderungsgesetz beinhaltet zahlreiche Änderungen für die Jägerschaft, aber auch für die Jagdbehörden.

Da die Änderungen ohne Übergangsfristen sofort in Kraft getreten sind, ist es unumgänglich, sich zeitnah mit den neuen Regelungen vertraut zu machen:

Jagdgenossenschaften

Da der siebente Teil der Hessischen Gemeindeordnung für die Aufsicht über die Jagdgenossenschaften nicht unmittelbar gilt wurde die ursprüngliche Regelung aus dem Hessischen Jagdgesetz von 1994 wieder ins Jagdgesetz aufgenommen.

Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 143 (mit Ausnahme von § 141 Satz 2) und 145 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S.119) entsprechend.

Hegegemeinschaften:

Alle Jagdausübungsberechtigten und alle Jagdrechtsinhaber (in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften, vertreten durch deren Vorstände) sind per Gesetz gleichberechtigte Mitglieder der Hegegemeinschaft.

Jagderlaubnis:

- Die Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Einwilligung der Jagdrechtsinhaber.
- Eine Jagderlaubnis für einzelne Abschüsse näher bestimmten Wildes ist bis zu 12 Monate gültig und muss weder bei der Jagdbehörde angezeigt, noch von ihr genehmigt werden.

- Eine entgeltliche Jagderlaubnis mit einer Gültigkeit über 12 Monate bedarf der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde.
- Eine unentgeltliche Jagderlaubnis mit einer Gültigkeit über 12 Monate ist der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Jagdschein für Ausländer

- Die Ausnahmeregelungen zur Erteilung eines deutschen Jagdscheins an Ausländer gelten unabhängig vom Hauptwohnsitz des Antragsstellers.
- Der Antragsteller muss seine ausländische Jägerprüfung nicht mehr im Heimatstaat abgelegt haben. Entscheidend ist nur noch, ob die abgelegte ausländische Jägerprüfung mit der deutschen Jägerprüfung vergleichbar ist.

Jagdabgabe

Werden bei der Abführung der Jagdabgabe an das Land Hessen die vom Ministerium festgesetzten Fristen (20. Februar, 20. April, 20. Juli, 20. Dezember) nicht eingehalten fallen zukünftig Verzugszinsen in Höhe von 1% des Jagdabgabebetrages des jeweiligen Meldezeitraums, mindestens jedoch 50 Euro an.

Ich weiß daraufhin, dass diese Regelung bereits bei der anstehenden Meldefrist (20. Juli) greift.

Sachliche Verbote

- Rotwild darf in Rotwildgebieten nachts im Wald nicht mehr bejagt werden (neuer OWITatbestand).
- Das Schießen mit Vorderladerwaffen, Bolzen, Pfeilen, Posten oder gehacktem Blei auf Wild ist verboten (neuer OWI-Tatbestand).
- Das Schießen mit Bleischrot auf Wasserwild über Gewässern ist verboten (neuer OWITatbestand).
- Das Aussetzen von Stockenten zur Ausbildung von Jagdhunden bedarf keiner Genehmigung.
- Das Stören des Wildes durch unberechtigtes Verlassen befestigter Wege im Wald ist nachts verboten (neuer OWI-Tatbestand).

Grünbrücken

- Im Umkreis von 300 Metern von den Brückenköpfen von Grünbrücken ist die Jagdausübung verboten. Davon ausgenommen ist die Durchführung von Nachsuchen.
- Die Fläche im Umkreis von 300 Metern von den Brückenköpfen von Grünbrücken ist per Gesetz Wildruhezone

Wildruhezone

- Die Ausweisung von Wildruhezonen ist ortsüblich bekannt zu geben.
- Die Außengrenzen von Wildruhezonen sind im Gelände durch geeignete Markierungen kenntlich zu machen.

Anpassung und Abgrenzung von Hochwildgebieten

Verfahren zur Prüfung von Hochwildgebietsabgrenzung werden ausgelöst durch:

- große Eingriffe in Natur und Landschaft (z.B. Erschließung von Baugebieten)
- fachlich fundiertes Lebensraum-Gutachten
- in zwei aufeinanderfolgenden Jahren / dreimal in fünf Jahren Nachbewilligung Hochwildabschuss in einem Jagdbezirk außerhalb des Hochwildgebietes
- kein Hochwildabschuss in fünf aufeinanderfolgenden Jahren in einem Jagdbezirk innerhalb des Hochwildgebietes.

Abschussplanung

- Auf die Erhebung der Verbissbelastung kann verzichtet werden, wenn eine einvernehmliche Einigung innerhalb der Hegegemeinschaft über den Abschussplanvorschlag erzielt wird und alle Jagdrechtsinhaber dem zustimmen.
- Jeder Jagdbezirk außerhalb von Hochwildgebieten hat per Gesetz automatisch folgende Freigaben:

Rotwild:

2 Stück männliches Rotwild bis Alter vier Jahre (keine Kronenhirsche)

2 Stück weibliches Rotwild

Damwild:

2 Stück männliches Damwild bis Alter vier Jahre

2 Stück weibliches Damwild

Muffelwild:

2 Stück männliches Muffelwild bis Alter drei Jahre

2 Stück weibliches Muffelwild

Wurde bei einer Wildart in einem Geschlecht diese Freigabe erfüllt ist unverzüglich bei der Unteren Jagdbehörde ein Abschussantrag zu stellen, welcher von der Unteren Jagdbehörde genehmigt werden muss.

Um Missverständnisse und Unklarheiten vorzubeugen, wird den Jagdbehörden empfohlen zukünftig in allen Abschussplänen der Jagdbezirke außerhalb von Hochwildgebieten die o.a. „Freigabe per Gesetz“ zu wiederholen.

- In bestehende Dam- und Muffelwildpopulationen außerhalb abgegrenzter und ausgewiesener Hochwildgebiete, die bereits vor dem Jahr 2000 vorkamen, wird ein Abschussplan festgesetzt.
- Einführung Möglichkeit eines Gruppenabschussplanes in Hochwildgebieten.
- Einführung Möglichkeit des Rehwildabschussplanes auf der Ebene der Hegegemeinschaft (Einzelne Jagdbezirke können auf Widerspruch des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder des Jagdrechtsinhaber zu Beginn des Planungszeitraumes davon ausgenommen werden und erhalten gewöhnlichen jagdbezirksbezogenen Abschussplan).

Nachsuche / Jagdhundausbildung

- Die Obere Jagdbehörde kann Nachsuchengespanne anerkennen, welche landesweit unabhängig von Jagdbezirks Grenzen nachsuchen dürfen. Die Anerkennungsvoraussetzungen werden noch festgelegt.
- Außerhalb des befriedeten Bezirkes wurde die Ausbildung von Jagdhunden durch Jagdscheininhaber als Jagdausübung definiert. D.h. im fremden Jagdbezirk benötigt der Jagdhundeführer eine Jagderlaubnis vom Jagdausübungsberechtigten.

Wildfütterung

(Die Verordnung über die Wildfütterung wurde aufgehoben)

Ablenkfütterungen sind verboten. Bestehende Ablenkfütterungen sind unverzüglich zu beseitigen (neuer OWI-Tatbestand).

Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet unrechtmäßige Fütterungen, unzulässige Futtermittel und Gegenstände die zur Fütterung verwendet werden auf ihre Kosten zu beseitigen.

Das Ausbringen von Futtermittel für Schalenwild ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen:

- Ausbringen von Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild ist zulässig.
- Die Untere Jagdbehörde und Veterinärbehörden können gemeinsam Notzeiten für Schwarzwild und wiederkäuendes Schalenwild feststellen. Dann darf wiederkäuendes Schalenwild auch mit Saffutter in Kombination mit Raufutter und Schwarzwild gefüttert werden. Mit der Feststellung einer Notzeit für Schwarzwild oder wiederkäuendes Schalenwild ist die Jagdausübung auf die jeweiligen Wildarten verboten.
- Kirrungen müssen nur noch bei der Unteren Jagdbehörde angezeigt werden. Pro Jagdbezirk sind per Gesetz 1 Kirrungen + je weitere angefangene 100 ha Jagdfläche in Rotwildgebieten je weitere angefangene 250 ha Jagdfläche eine weitere KIRRUNG gestattet. Die Futtermenge ist auf 1 Liter / Tag / KIRRUNG begrenzt.
- Die alten KIRRUNGSGENEHMIGUNGEN müssen durch die Unteren Jagdbehörden bis 31. Dezember 2013 widerrufen werden.

Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

- Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher dürfen Jagdgäste führen.
- Es gibt keine gesonderter Jagdaufseherausweis mehr:
 - a) Wie bereits zur Vereinfachung durch einige Unteren Jagdbehörden praktiziert, erhalten bestätigte Jagdaufseher zukünftig nur noch einen Vermerk in ihrem Jagdschein. Das Mitführen eines zusätzlichen Dokumentes fällt dadurch weg.
 - b) Nicht geprüfte und nicht bestätigte Jagdaufseher müssen nur ihre vom Jagdausübungsberechtigten verfasste schriftliche Bestellung zum Jagdaufseher mit sich führen.
- Es gibt keine Jagdschutzabzeichen und Jagdaufseherabzeichen mehr.

Wildschaden

Die Gemeinden können Verfahrensgebühren bei Wildschadensverfahren den Beteiligten in Rechnung stellen.

Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

- Die Aufgaben der Jagdbehörde werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken.

Weisungen im Einzelfall sind zulässig wenn:

1. Die Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
 2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
 3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
 4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- Die oberste Jagdbehörde ist zuständig für:
1. die Aufhebung der Schonzeit aus besonderen Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur sowie zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz,
 2. die Ausnahmeregelung bezüglich des Bejagungsverbot auf Wild, für das keine Jagdzeit festgesetzt ist, im Rahmen wissenschaftlicher Lehr- und Forschungszwecke nach § 22 Abs. 2 Bundesjagdgesetz, jeweils einschließlich erforderlicher Gestattungen nach § 23 Abs. 5.

Jagdzeiten

- **Juvenile** Ringeltauben ohne Halsfleck: ganzjährige Jagdzeit
- **Rotwild:**

Kälber:

im Wald: 1. August bis 31. Dezember

außerhalb Wald: 1. August bis 31. Januar

Schmalspießer und Schmaltiere:

im Wald: 1. Mai bis 31. Mai und 1. August bis 31. Dezember

außerhalb Wald: 1. Mai bis 31. Mai und 1. Juli bis 31. Januar

Hirsche und Alttiere:

im Wald: 1. August bis 31. Dezember

außerhalb Wald: 1. August bis 31. Januar

- **Grau und Kanadagänse:** 1. August bis 31. Oktober
- **Nilgänse:** 1. September bis 15. Januar
- **Dachse:** 1. Juli bis 31. Januar

II. Ausblick

Durch das Änderungsgesetz sind fast alle gültigen jagdrechtlichen Erlasse inhaltlich zu überarbeiten und neue Regelungen zu treffen. Dies wird in den folgenden Wochen und Monaten erfolgen.

Des Weiteren sind QM-Beiträge zum Abgrenzungsverfahren der Hochwildgebiete, zur Erstellung von Lebensraumgutachten und zur Feststellung und Festsetzung von Notzeiten (gem. mit der Veterinärbehörde) geplant.

Gemeinsam mit dem Landesjagdverband werden die „Voraussetzungen zur Anerkennung der Schweißhundegespanne“ erarbeitet werden.